

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c5063667-9476-3aa0-afdf-247b7cb54b33>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 1791 BGB - Aufnahme des Mündels in den Haushalt des Vormunds

¹Der Vormund kann den Mündel zur Pflege und Erziehung in seinen Haushalt aufnehmen. ²In diesem Fall sind Vormund und Mündel einander Beistand und Rücksicht schuldig; [§ 1619](#) gilt entsprechend.

